



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

An die
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe

Karlsruhe 21.03.2024

Name Corinna Bossert

Durchwahl +49 721 926 7703

Aktenzeichen RPK17-3826-13/1/32

(Bitte bei Antwort angeben)

Zweigleisiger Ausbau der Kraichgaubahn zwischen Karlsruhe-Grötzingen und Bretten, Abschnitt A

Scopingverfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchten Sie über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach § 16 UVPG voraussichtlich in den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Nach schriftlicher Beteiligung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise, der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften, der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, sowie nach Beteiligung der Öffentlichkeit hält die Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Scoping-Termins nicht für erforderlich.

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich insbesondere aus

- dem von der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH vorgelegten Scoping-Papier „Zweigleisiger Ausbau der Kraichgaubahn zwischen Karlsruhe-Grötzingen und Bretten (Abschnitt A) vom 08.09.2023“ der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, inklusive der Faunistischen Planungsraumanalyse als Anlage 1 zur Scoping-Unterlage vom 08.09.2023,
- der vorgelegten Natura 2000-Vorprüfung vom 25.09.2023 der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH,
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geäußerten Festlegungen und Zusagen des Vorhabenträgers.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in sachgerechten Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen:

Untersuchungsraum

- Der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Untersuchungsraum (Scoping-Papier, Abb. 10) wurde in der schriftlichen Beteiligung nicht beanstandet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsraum bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen ist. Im weiteren Verfahren kann es daher erforderlich

werden, den Untersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter in dem für die Konflikterfassung erforderlichen Maße anzupassen bzw. zu erweitern. Dies wird auch im Scoping-Papier konstatiert (dort S. 17).

Variantenuntersuchung

- Der UVP-Bericht muss eine Beschreibung der geprüften vernünftigen Alternativen enthalten (z.B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind. Dabei sind die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen anzugeben (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG und Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG). In die Betrachtung sind auch die im Rahmen der Machbarkeitsstudie zum Abschnitt A dargelegten Varianten bzw. Untervarianten einzubeziehen. Auf das planungsrechtlich verfestigte Vorhaben „B 293, Ortsumgehung Berghausen“ wird hingewiesen.
- Es ist eine Nullvariante zu prüfen (vgl. Anlage 4 Nr. 3 zum UVPG). Dabei ist der aktuelle Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu beschreiben und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens zu erstellen. Naturschutzrechtlich geschützte Landschaftsteile (insb. FFH-Gebiete, Landschafts- und Naturschutzgebiete) sind in diese Prüfung einzubeziehen und darzustellen.
- Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter sind auch die potenziell positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter zu berücksichtigen und darzustellen und in die Abwägung, insbesondere im Verhältnis zur „Nullvariante“, einzubeziehen.
- Im Rahmen der Variantenuntersuchung ist auch das besondere Schutzbedürfnis des Waldbestandes in Verdichtungsräumen und der Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen zu berücksichtigen.
- Aufgrund der nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete Mittlerer Kraichgau und Pfnzgau (FFH-Gebiet 7017-342 und FFH-Gebiet 6918-311) ist zu prüfen, ob es zumutbare Alternativen gibt, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren

Beeinträchtigungen erreichen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG). Neben der Wahl der Ausbauseite muss auch die Auswahl des Streckenabschnitts, dessen Ausbau zur Erreichung des Planungsziels erforderlich ist, alternativlos sein.

- Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 (insbes. Regionaler Grünzug, Grünzäsur und Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft sowie für Naturschutz- und Landschaftspflege) sind bei der Variantenuntersuchung zu beachten. Auf die Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 wird hingewiesen.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- Es ist ein schalltechnisches Gutachten gem. 16. BImSchV zu erstellen sowie in Bezug auf den Baulärm ein qualifiziertes Baulärmgutachten nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG i. V. m. der AVV-Baulärm. Für die Betrachtung der Erschütterungsimmissionen ist die DIN 4150 zu berücksichtigen. Etwaige Minderungsmaßnahmen sind in den Gutachten aufzuführen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Bei der Erstellung der Unterlagen sind neben den gesetzlichen Grundlagen (BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz - NatSchG) auch die gängigen Methodenstandards (z. B. K. Albrecht et al., 2014) zu beachten.
- Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen und Naturdenkmäler, etc.) sind zu untersuchen und darzustellen.
- Bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung lediglich deklaratorischen Charakter hat und für den Schutzstatus gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort maßgeblich sind. Daher ist eine Berücksichtigung beschränkt auf die kartierten Biotope und den kartierten Umfang nicht ausreichend. Die Gegebenheiten sind vor Ort zu überprüfen und es sind eigene

Erfassungen vorzunehmen. Die hierbei ggf. festgestellten bislang nicht kartierten Biotopflächen bzw. deren ggf. vergrößerter Umfang sind entsprechend zu berücksichtigen.

- Für die Erfassung von Schlangen werden gemäß K. Albrecht et al., 2014 sechs flächendeckende Begehungen der geeigneten Habitatstrukturen für erforderlich gehalten.
- Im Rahmen der Faunistischen Planungsraumanalyse sind die planungsrelevanten Tierarten zu ermitteln. Dabei sind die Hinweise des BUND zu Vorkommen von Zauneidechsen, Schlingnattern und Springfröschen südlich der Bahn, westlich des Haltepunkts Hummelberg (Gartengrundstücke, teils verwildert, Gartenteich) zu berücksichtigen. Einzubeziehen sind ferner die Hinweise des BUND auf Vorkommen von Teichfröschen oder Kleinen Wasserfröschen sowie Ringelnattern an zwei von der BUND-Ortsgruppe Pfinztal betreuten Folienteichen etwa bei km 4,0, ca. 40 m nördlich der Bahn. Weiterhin sind die Hinweise auf Amphibienvorkommen (Grasfrosch, Erdkröte, Molche, Feuersalamander) im Zalkofen nahe der Bahnlinie zu berücksichtigen. Die vorgenannten Arten sind der Liste der im Untersuchungsraum relevanten Arten / Artengruppen hinzuzufügen.
- Die Hinweise auf Brutnachweise für Neuntöter, Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger sind zu berücksichtigen und der Liste der im Untersuchungsraum relevanten Arten / Artengruppen hinzuzufügen.
- Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Betroffenheit der im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Pflanzenarten und Moose abzuschätzen und ggf. zu berücksichtigen.
- Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Betroffenheit der Wildkatze durch das Vorhaben abzuschätzen (vgl. Bernotat, D. & V. Dierschke (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen).
- Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. im Rahmen der Untersuchungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan weitere tiefergehende Untersuchungen erforderlich werden können, wenn feststeht, welche Biotoptypen in Anspruch

genommen werden müssen. Dies betrifft insbesondere mögliche Vorkommen von Heuschrecken und Wildbienen.

- Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Arten Heller und Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling zu erfassen. Bei einem Vorkommen im FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ sind diese Arten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.
- Bei Teilen der Wälder im Vorhabenbereich handelt es sich um Erholungswald. Aus den Vorgaben des LEP ergibt sich ein besonderes Schutzbedürfnis für Waldflächen mit besonderer Erholungsfunktion. Eingriffe in den Waldbestand in Verdichtungsräumen und Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken und Alternativen außerhalb des Waldes zu prüfen (vgl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 8 – Körperschaftsforstdirektion – vom 01.12.2023).
- Bisher geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob und welche Waldflächen genau und in welchem Umfang von dem Vorhaben betroffen sind. Maßgeblich ist die aktuelle Waldbestockung. Zweifelsfälle sind durch die untere Forstbehörde zu begutachten. Es wird empfohlen, dass die in Betracht kommenden Flächen mit der zuständigen unteren Forstbehörde vor Ort auf ihre Waldeigenschaft begutachtet werden. Im Fall einer dauerhaften Waldinanspruchnahme ist ein forstrechtlicher Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes - LWaldG zu erbringen. Hierfür ist eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung notwendig. Da es sich um Waldinanspruchnahmen im Verdichtungsraum handelt, ist gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 5.3.5 Z eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung erforderlich. Die entsprechenden Aufforstungsflächen (mit Flurstücknummern und Gemarkungen) sind in die Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen.
- Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist ein eigenständiges forstrechtliches Kapitel zu verfassen, welches insbesondere folgende in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (Abt. 8 – Körperschaftsforstdirektion) vom 01.12.2023 aufgeführte Aspekte beinhaltet:

- Eine Darstellung der dauerhaften Waldumwandlungsflächen nach § 9 LWaldG in Form eines Lageplans im Luftbild, mit Maßstab 1:5000, inkl. der Flurstücknummern,
- Eine Darstellung der befristeten Waldumwandlungsflächen nach § 11 LWaldG in Form eines Lageplans im Luftbild mit Maßstab 1:5000, inkl. der Flurstücknummern,
- Eine forstrechtliche Eingriffsbilanzierung (Herleitung über Flächen und Faktoren oder Ökopunkte) sowie eine verbale Beschreibung mit folgenden Angaben:
 - Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Eingriffe in den Wald möglichst gering zu halten und zu minimieren?
 - Alter und Baumartenzusammensetzung sowie ausgewiesener Waldentwicklungstyp gemäß Forsteinrichtungswerk der betroffenen Bestände, bzw. Begründung der Einordnung in die jeweiligen Biotoptypen gemäß Ökokontoverordnung.
 - Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung.
 - Besondere ökologische Funktionen (Biotope nach den Naturschutzgesetzen oder dem LWaldG).
 - Luftbild/Bestandsplan der Umwandlungsflächen mit den zugeordneten Biotoptypen oder Waldentwicklungstypen.
 - Betroffenheit von Wildwegen gemäß Generalwildwegeplan.
- Eine forstrechtliche Ausgleichsbilanzierung (Herleitung über Flächen und Faktoren oder Ökopunkte): Geplante Neuaufforstungen sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zum forstrechtlichen Ausgleich sind verbal sowie – unter Angabe der Flurstücknummern und der Gemarkungen – kartenmäßig darzustellen. Die mit den Maßnahmen verbundenen Ziele müssen definiert und der Weg zur Zielerreichung beschrieben sein.

Schutzgüter Wasser, Boden und Fläche

- Es sind Aussagen zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinien (WRRL 2000/60/EG) erforderlich. Je nach Umfang sind diese in einem eigenen Fachbeitrag darzustellen.
- Die vom Regierungspräsidium Freiburg (Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) im Schreiben vom 28.11.2023 geäußerten Hinweise – insb. zu Geotechnik, Boden und Grundwasser – sind zu beachten. Auf eine Gefährdung durch von den Steilhängen/Felswänden innerhalb des südwestlichen Plangebietes ausgehende Sturzprozesse wird hingewiesen. Ggf. wird ein hydrologisches Versickerungsgutachten erforderlich.
- Neben einer Baugrunduntersuchung ist auch ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes - LBodSchAG erforderlich.
- Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung und -zerschneidung sind zu untersuchen und zu bilanzieren.
- Die während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfälle sind abzuschätzen. Der Vorhabenträger hat die Erstellung eines Abfallverwertungskonzepts zugesagt.
- Das Landwirtschaftsamt des LRA Karlsruhe hat in Stellungnahmen vom 06.12.2023 und 04.03.2024 darauf hingewiesen, dass laut aktualisierter Flurbilanz Flächen der Wertstufen „Vorrangflur“ und „Vorbehaltsflur I“ betroffen sind. Zur Quantifizierung der Betroffenheit agrarstruktureller Belange ist daher der Umfang der von Flächenverbrauch betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (in ha/m²-, Unterscheidung nach Vorrangflur und Vorbehaltsflur) und deren tatsächliche Nutzung (Ackerland, Grünland, Sonderkulturen) – getrennt nach neuversiegelter, temporär in Anspruch genommener Fläche und für den Ausgleich beanspruchter Fläche – zu ermitteln und darzustellen.

- In agrarstruktureller Hinsicht wird beim naturschutzrechtlichen Ausgleich auf landwirtschaftliche Flächen empfohlen zu prüfen, inwieweit Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) für die dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes im Naturraum herangezogen werden können. Eine Abstimmung mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe wird empfohlen.

Schutzgüter Luft / Klima

- Über die Auswirkungen auf das Mikroklima hinaus sind auch Angaben zu den positiven sowie negativen Auswirkungen auf das Makroklima – insb. unter Betrachtung der Folgen des Klimawandels – zu untersuchen und darzustellen; vgl. § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 Nr. 4. b) und c) gg) zum UVPG.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- In Berghausen befinden sich im Bereich des Vorhabens zwei erkannte Baudenkmale sowie ein archäologisches Kulturdenkmal und ein archäologischer Prüffall gemäß Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege vom 29.11.2023. Die Denkmäler sind nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Denkmäler sind in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen und darzustellen.
- Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es Rettungsgrabungen bedarf.

Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

- Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 Nr. 4. c) ff) zum UVPG ist bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, insbesondere auch das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

zu berücksichtigen; dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben.

Die Planungen des planungsrechtlich verfestigten Vorhabens „B 293, Ortsumfahrung Berghausen“ sind unter dem Gesichtspunkt der Summation in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen. Es sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Zusammenwirken dieser Vorhaben mit dem geplanten Ausbau der Kraichgaubahn darzustellen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Betroffenheit der FFH-Gebiete Mittlerer Kraichgau und Pfinzgau.

- Waldinanspruchnahmen im Rahmen der Umsetzung der Bauabschnitte B und C des zweigleisigen Ausbaus der Kraichgaubahn sind ggf. als kumulierend zu betrachten und in die forstrechtliche Bilanzierung zu integrieren (vgl. § 10 Abs. 4 UVPG).
- Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat mit Stellungnahme vom 21.11.2023 mitgeteilt, dass das beantragte Vorhaben B 293, Ortsumgehung Berghausen von ca. Bahn-km 2,1 bis Bahn-km 3,1 nahe der geplanten neuen Bahntrasse verläuft. Insbesondere sähen die Planunterlagen zur B 293, Ortsumgehung Berghausen in den Böschungsbereichen der Bahn verschiedene landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen, z. B. in Form von Gehölzpflanzungen vor. Abschnittsweise sei im Rahmen von CEF-Maßnahmen die Pflanzung großkroniger Bäume geplant, um die Funktion der in diesen Bereichen nachgewiesenen Transferstrecken von Fledermäusen zu erhalten.

Es wird gebeten, die Planungen der Kraichgaubahn eng mit Abteilung 4, Referat 44 abzustimmen. Die in den Planungen zur B 293, Ortsumgehung Berghausen vorgesehenen (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Transferstrecken sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien bittet mit Stellungnahme vom 04.12.2023 darum, potenzielle Probleme und Konflikte, die sich ggf. im Zusammenhang mit bestehenden Planungen der DB Netz AG zum Ausbau der z.T.

parallel verlaufenden Ausbaustrecke ABS Stuttgart-Singen-Grenze D/CH ergeben können, im Rahmen der UVP zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise

Die Vorlage des UVP-Berichts ist neben den Antragsunterlagen ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z. B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 88).

Aus § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 zum UVPG ergeben sich die erforderlichen Inhalte des UVP-Berichts. Während die Mindestangaben gemäß § 16 Abs. 1 UVPG zwingend einzuhalten sind, müssen die weiteren Angaben gemäß Anlage 4 zum UVPG nur dann in den UVP-Bericht aufgenommen werden, soweit sie für das jeweilige Vorhaben von Bedeutung sind (§ 16 Abs. 3 UVPG). Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgeblich sind, solche Angaben voraussetzen und sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Schalltechnisches Gutachten, qualifiziertes Baulärmgutachten
- Erschütterungstechnisches Gutachten
- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für die FFH-Gebiete 7017-342 „Pfinzgau West“ und 6918-311 „Mittlerer Kraichgau“
- Wassertechnische Untersuchungen
- Geotechnische Untersuchungen

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend, d.h. es kann im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, dass weitere Stellungnahmen oder Gutachten durch den Vorhabenträger eingeholt werden müssen. Auf die erforderliche Aktualität von Gutachten im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Corinna Bossert

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.